

Von: [bsbv](#)  
An: [Saria Stanislava](#); [Baumann Peter](#)  
Cc: [Tatar Marija](#); [bsbv](#)  
Betreff: FMA Rundschreiben Rechnungszins in der Krankenversicherung - GZ: FMA-AA000.110/0001-VPO/2020  
Datum: Donnerstag, 17. September 2020 11:48:25

---

**HINWEIS: Externer Absender**

---

BSBV 16/Ball-Bürger/DW 3132

17. September 2020

Betrifft: FMA Rundschreiben Rechnungszins in der Krankenversicherung - GZ: FMA-AA000.110/0001-VPO/2020

Sehr geehrte Frau Dr. Saria,  
Sehr geehrter Herr Dr. Baumann,

zum Entwurf des Rundschreibens Rechnungszins in der Krankenversicherung dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

- Aus den von den Versicherungsunternehmen an die FMA zu übermittelten Daten wird deutlich, dass die Neuveranlagungsrenditen ausreichen und damit dem Grundsatz der Vorsicht gem. § 150 Abs 1 VAG entsprochen wird.
- Die letzte Zinssatzsenkung wurde am 1.1.2018 durchgeführt. Hier wurde - einer langfristigen Sichtweise folgend und auf Initiative der Versicherungswirtschaft selbst - ein größerer Sprung von 1,75% auf 1% gewählt. Dies erklärtermaßen im Hinblick auf die Vermeidung mehrerer in kleinen Abständen erfolgreicher kleiner Schritte. Jede neue „Rechnungszinsschicht“ in den Portfolios der Krankenversicherung bedeuten einen erheblichen administrativen Aufwand und vor allem einen massiven IT-technischen Aufwand. Zudem stellt es die Versicherungsunternehmen auch vor vertrieblisch große Herausforderungen, da sich die Neugeschäftsprämien für insbesondere junge Personen erheblich (Schätzungen zufolge bis zu 8%) verteuern. Die Empfehlung der FMA für neue Verträge spätestens ab 1. Juli 2021 die Alterungsrückstellungen mit einem Rechnungszins von höchstens 0,5% zu kalkulieren würde dazu führen, dass erneut und innerhalb kurzer Fristen -im Vergleich zur letzten Umstellung und in Relation zu lebenslangen Verträgen - eine weitere Tarifgeneration aufgelegt werden müsste, die erhebliche Zusatzkosten verursacht.
- Die Entwicklung der Zinssätze hat zwar eine weitere ungünstige Richtung genommen, nichtsdestotrotz sehen sich die Versicherungsunternehmen zuversichtlich auch in den nächsten Jahren in der Neuveranlagung eine deutliche höhere Rendite als 1% zu erzielen. Die Senkung wird v.a. jüngere Personen bzw. neu zu Versicherte treffen, da die Prämien - die ohnehin schon als hoch einzustufen sind - entsprechend steigen werden. In einer instabilen Situation rund um Covid-19 ist dann mit weniger Neugeschäft zu rechnen. Hohe Prämien für das Neugeschäft bedeuten, dass privater Krankenversicherungsschutz für weniger Personen leistbar und eher von Personen mit schlechtem Gesundheitszustand nachgefragt wird. Dies hat wiederum negative Konsequenzen für die bereits Versicherten.
- Krankenversicherungsverträge sind lebenslange Verträge ohne Rückkaufsmöglichkeit. Es kann mit einer längeren Duration und einer höheren Volatilität (Aktien, Beteiligungen) veranlagt werden und in der Krankenversicherung müssen keine jährlichen, vertragsindividuellen Ergebnisse garantiert werden. Die längere Fristigkeit der Veranlagung senkt das Wiederveranlagungsrisiko in einer Niedrigzinsphase deutlich. Dies führt zu einer geringeren Abhängigkeit zum aktuellen Zinsniveau am Kapitalmarkt und zu höheren Erträgen. Die in der Kalkulation der Krankenversicherung zu berücksichtigenden Sicherheitszuschläge können kurzfristige Ausfälle in der Veranlagung mitigieren. Insbesondere wird festgehalten, dass

Krankenversicherungen keine freie Dispositionsmöglichkeit des angesparten Kapitals für Kunden beinhaltet, sondern vielmehr Risikoversicherungen zum (lebenslangen) Schutz gegen Gesundheitsrisiken sind.

- Eine Zinsabsenkung zum Stichtag 1.7.2021 erscheint verfrüht, da unseres Erachtens erst die Entwicklungen rund um Covid-19 und die weitere Kapitalmarktentwicklung beobachtet werden müssen.
- Weiters merken wir an, dass auch bei der letzten Zinssatzsenkung mit Vorsicht kalkuliert wurde, um eine gewisse Zeit Konstanz zu haben. Diese Erwartungshaltung haben wir auch heute noch.

Wir würden es sehr begrüßen, dass in einem allfälligen Rundschreiben zur Zinssenkung für Tarife der Gruppenkrankensversicherung einen Übergangszeitraum von einem ganzen Jahr ermöglicht wird. Dieser Ansatz wurde auch bei der letzten Zinssatzumstellung vorgesehen (damals war der Stichtag der 1.1. und der Übergangszeitraum bis zum 31.12. definiert). Nachdem dieses Mal als Stichtag der 1.7. angesetzt ist, müsste der Zeitraum bis 30.6. des Folgejahres ausgeweitet werden, um die Anpassungen des ersten Halbjahres mitberücksichtigen zu können.

Aus den oben genannten Gründen ersuchen wir das geplante Rundschreiben auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um gesicherte Erkenntnisse aus den kommenden Kapitalmarktentwicklungen einfließen lassen zu können. Die Versicherungen haben großes Interesse, wenn es um Fragen geht, die das hohe Sicherheitsniveau der in Österreich betriebenen Versicherungszweige betreffen. Dieser Anspruch ist eine wesentliche Grundlage für das hohe Kundenvertrauen, das die private Krankenversicherung in Österreich genießt. Wir wissen, dass die Aufrechterhaltung dieses Kundenvertrauens auch der FMA ein besonderes Anliegen ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131  
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272  
E-Mail: [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)

[Datenschutzerklärung](#)